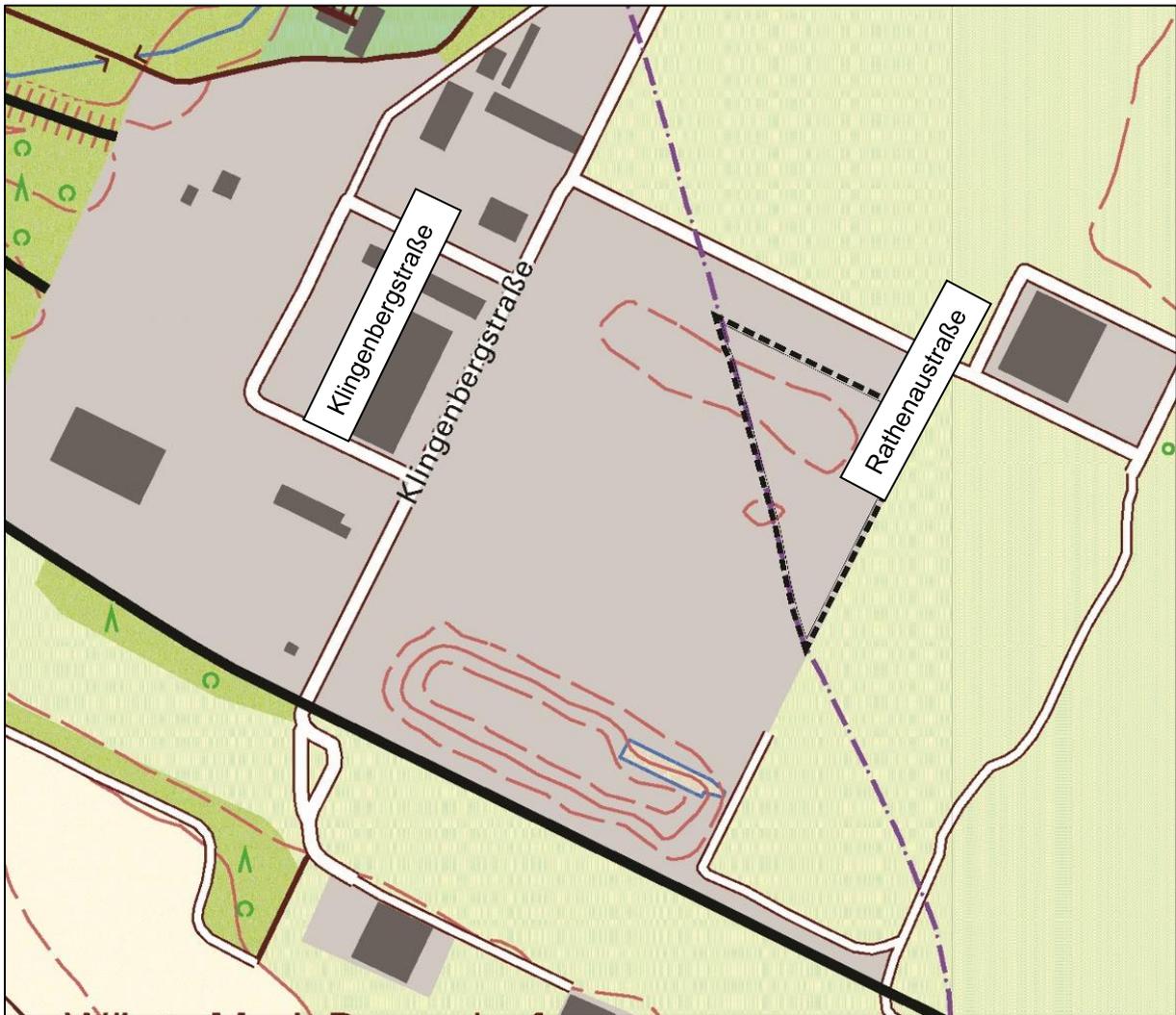


Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ „Goldener Born“



Der Stadtrat der Stadt Kitzscher hat mit Beschluss 065/23SR vom 10.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan **Stadt Kitzscher** „Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born“ für das Gebiet des ehemaligen Kraftwerks Thierbach, das sich südwestlich der Rathenaustraße befindet und an weitere Gewerbeflächen sowie die Gemarkungsgrenze der Stadt Kitzscher angrenzt (vgl. Kartenausschnitt), bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung beschlossen.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt)
(ohne Maßstab; Quelle: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0)

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Kitzscher, Kämmerei & Bauamt, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hat der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, hat vor Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder wurde vor Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schramm
Bürgermeister
Stadt Kitzscher